



Material: Ausleihe Bedingungen

1. Begünstigte

Das hier unten aufgelistete Material kann von Einzelmitgliedern sowie Klubs des Walliser Motorradverbandes für private Zwecke oder für Veranstaltungen, gebührenfrei ausgeliehen werden. Dieses Material wird nicht an Dritte oder Veranstaltungen von nicht Mitgliedern verliehen. Unter Vorbehalt der Entscheidung des Komitees.

Sicherheitsausrüstung wie Sicherheitswesten, Warntafeln sowie Rückennummern werden jedoch nicht für private Veranstaltungen zur Verfügung gestellt ausser wenn eine polizeiliche Genehmigung vorliegt die der Organisator dem Komitee vorlegen muss.

2. Anfrage

Das gewünschte Material muss mittels des beiliegenden Formulars reserviert werden. Der Antrag auf Ausleihe ist keine Garantie für die Verfügbarkeit: nur die Bestätigung des Materialverantwortlichen per E-Mail oder telefonisch validiert den Antrag.

Vorrang haben Motorsportveranstaltungen in chronologischer Reihenfolge.

3. Verantwortung

Der Antragsteller ist für das ihm zur Verfügung gestellte Material verantwortlich: er muss es sorgfältig behandeln und verpflichtet sich es gereinigt und in Ordnung, zum vereinbarten Ort und Termin bestätigt vom Materialverantwortlichen, so wieder zurück zu geben dass es sofort wieder ausgeliehen werden kann.

Die FMVs behält sich das Recht vor dem Ausleihenden verloren gegangenes oder beschädigtes Material in Rechnung zu stellen. Richtwerte:

-	Pfeife	CHF	10,-
-	Sicherheitsweste	CHF	95,-
-	Computer	CHF	800,-
-	DVD Lesegerät	CHF	60,-
-	Video Projektor	CHF	1'200,-

Aufgrund einer verbindlichen Entscheidung des Bundesamtes für Telekommunikation, kann die FMVs keine Funkgeräte mehr an Mitglieder ausleihen.

4. Kaution

Eine Kaution von CHF 100,- ist bei Übernahme des Materials an den Materialverantwortlichen zu entrichten. Sie wird bei Rückgabe des Materials in gutem Zustand und zum vereinbarten Rückgabetermin zurückerstattet.

5. Anfrage

Die FMVs lehnt jede Verantwortung gegenüber den Mitgliedern in Falle eines Unfalls und Materialbeschädigung sowie Haftpflichtansprüche im Rahmen einer Aktivität der FMVs ab, denn diese obliegt dem Veranstalter (Art. 36 der Statuten)

Ausgefertigt in Martigny, am 21 März 2015